



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

33. Jahrgang

Herzogenrath, den 15.09.2010

Nummer:13

Bekanntmachung Nr. 059/2010 des Beschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes II/5 "Industriestraße"

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/5 "Industriestraße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung aufzuheben.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes II/5 "Industriestraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Herzogenrath, den 29.06.2010

Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

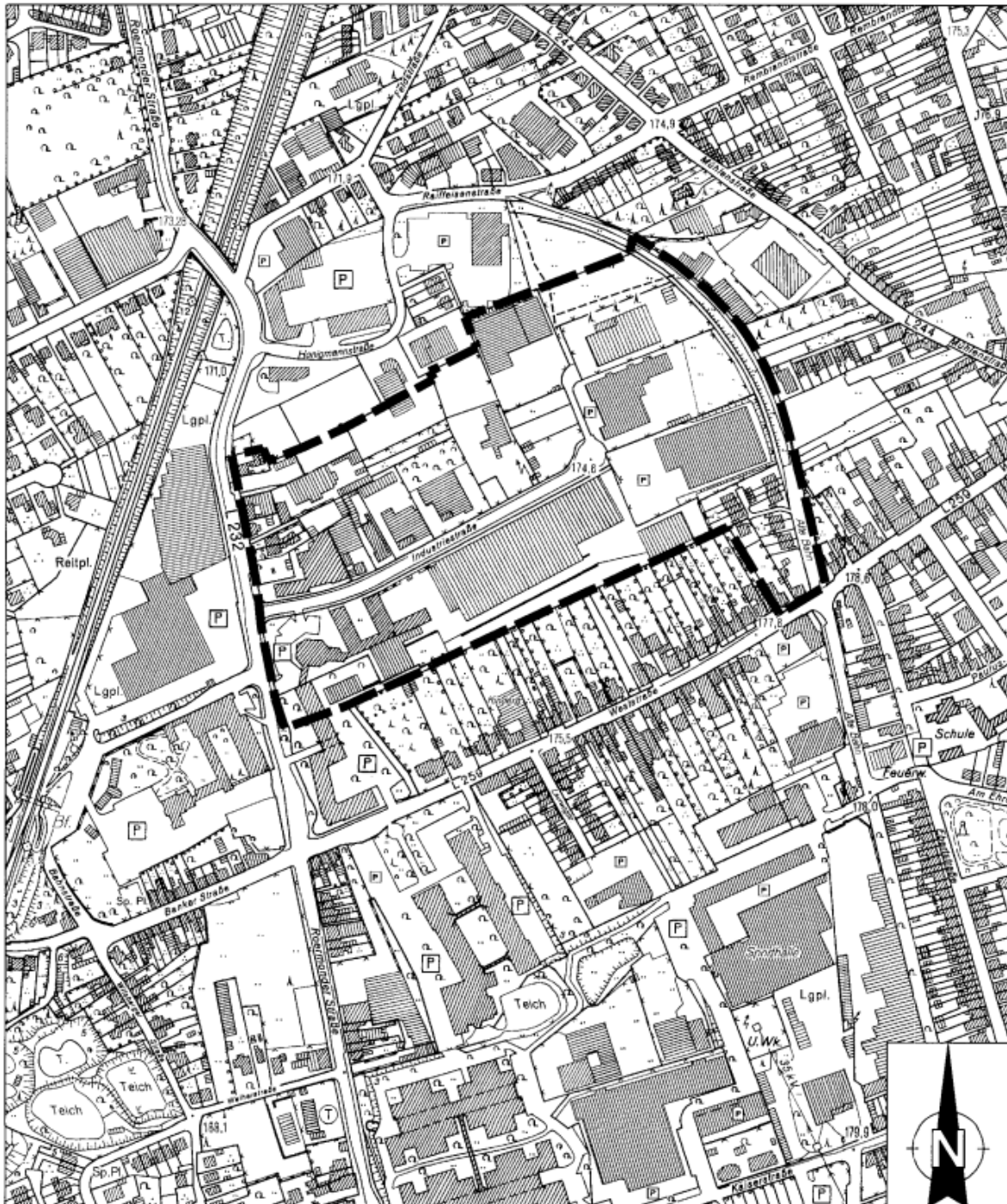
Stadt Herzogenrath



Bebauungsplan II/5 "Industriestraße"

- Aufhebung des Bebauungsplanes -

Räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung Nr. 060/2010**Aufstellung und öffentliche Auslegung der
6. Änderung des Bebauungsplanes II/34
"Halde Wilsberg"**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes II/34 "Halde Wilsberg" beschlossen. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 sowie der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) durchgeführt.

Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes II/34 "Halde Wilsberg" öffentlich auszulegen.

Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.2010 bis einschließlich 29.10.2010 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 15.09.2010

Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

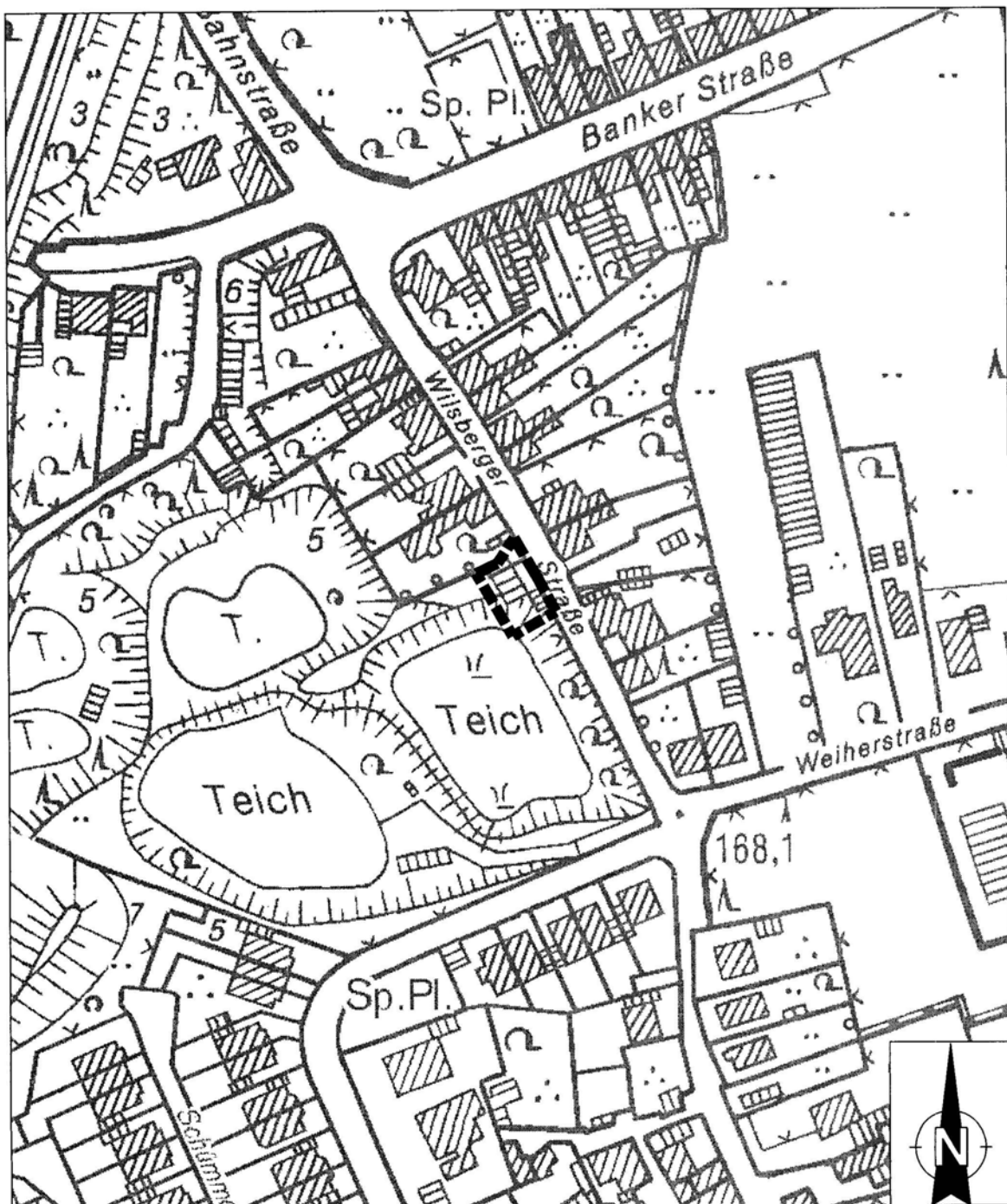
Stadt Herzogenrath



Bebauungsplan II/34 - 6. (vereinfachte) Änderung
"Halde Wilsberg"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



Bekanntmachung Nr. 061/2010
des Aufstellungsbeschlusses
für die 2. Änderung des Bebauungsplanes I/24 "Ruifer Straße"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes I/24 "Ruifer Straße" beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes I/24 "Ruifer Straße" umfasst den städtischen Sportplatz südlich der Ruifer Straße und die an den Sportplatz südlich angrenzende zur Bardenberger Straße hin orientierte Fläche mit privaten Grundstücken.

Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 15.09.2010

Der Bürgermeister

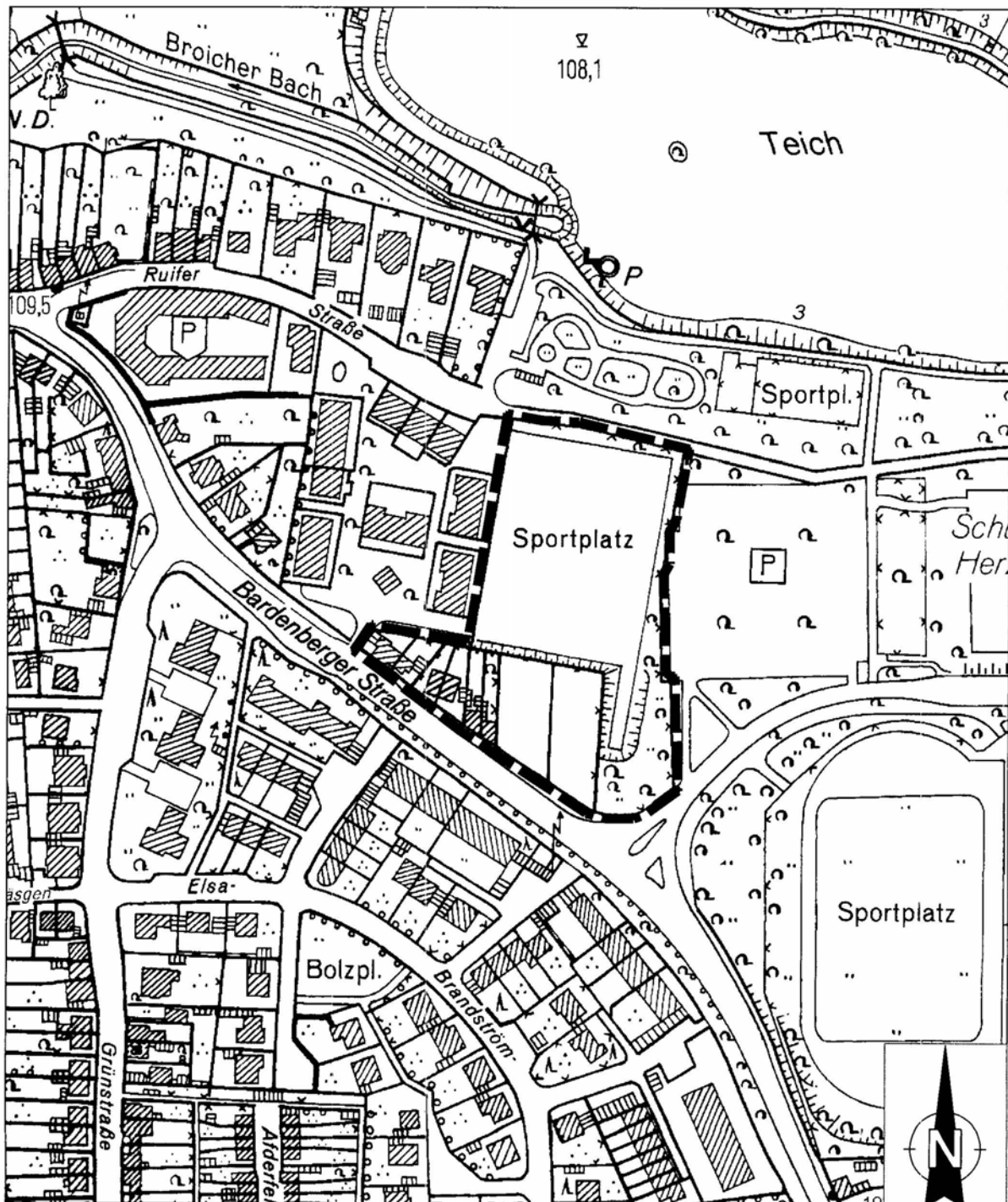
gez.

(Christoph von den Driesch)

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/24 - 2. Änderung "Ruifer Straße"

Räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung Nr. 062/2010
des Aufstellungsbeschlusses
für den Bebauungsplan I/54 "Alsdorfer Straße"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/54 "Alsdorfer Straße" beschlossen. Das Verfahren wird auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden von der Geilenkirchener Straße, im Westen vom Verbindungsweg Geilenkirchener Straße - Alsdorfer Straße, im Süden von der "Alsdorfer Straße" und im Osten von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Einfamilienhausbebauung, die westlich vom Rathaus liegt, begrenzt. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 30.08.2010

Der Bürgermeister

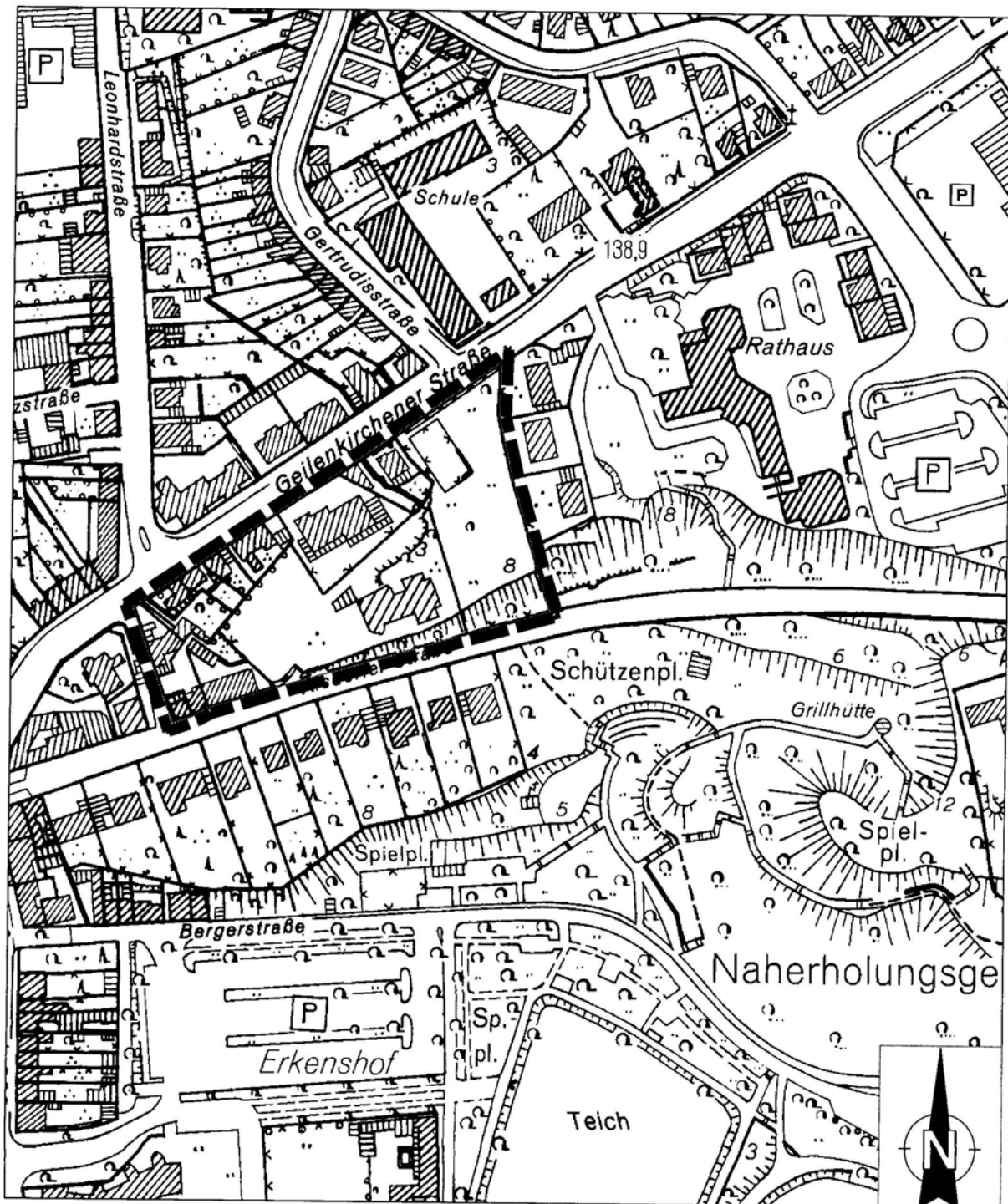
gez. Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath



Bebauungsplan I/54 "Aldorfer Straße"

Räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung Nr. 063/2010**Aufstellung des Bebauungsplanes
I/55 „Dahlemer Straße“ der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Herzogenrath liegenden Bereich westlich der Dahlemer Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

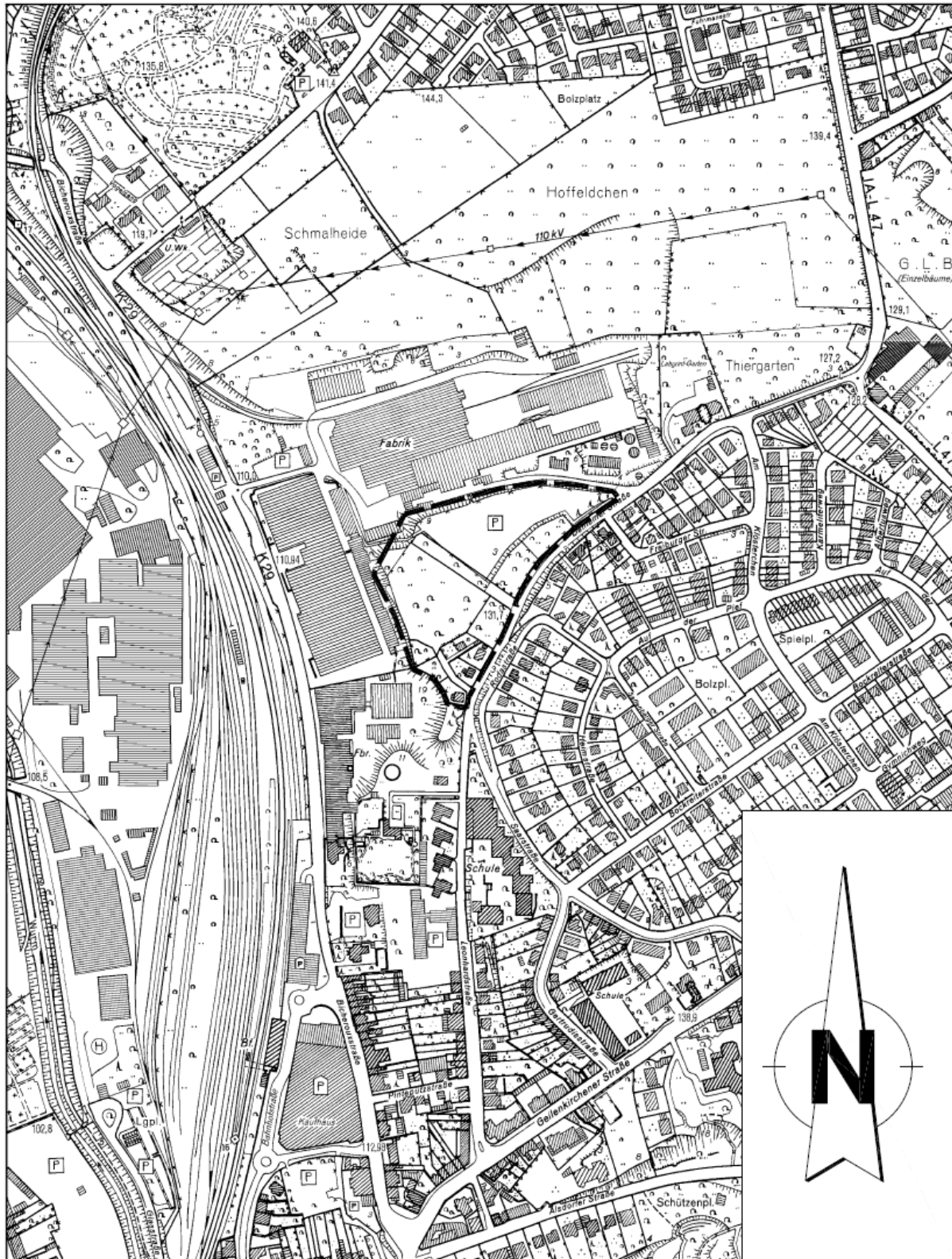
Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 15.09.2010

Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath

Räumliche Abgrenzung Bebauungsplanentwurf I/55 "Dahlemer Straße"
und Änderung Flächennutzungsplan



Bekanntmachung Nr. 064/2010**Aufstellung des Bebauungsplanes
I/56 „Bicherouxstraße“ der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/56 „Bicherouxstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 bekannt gemacht.

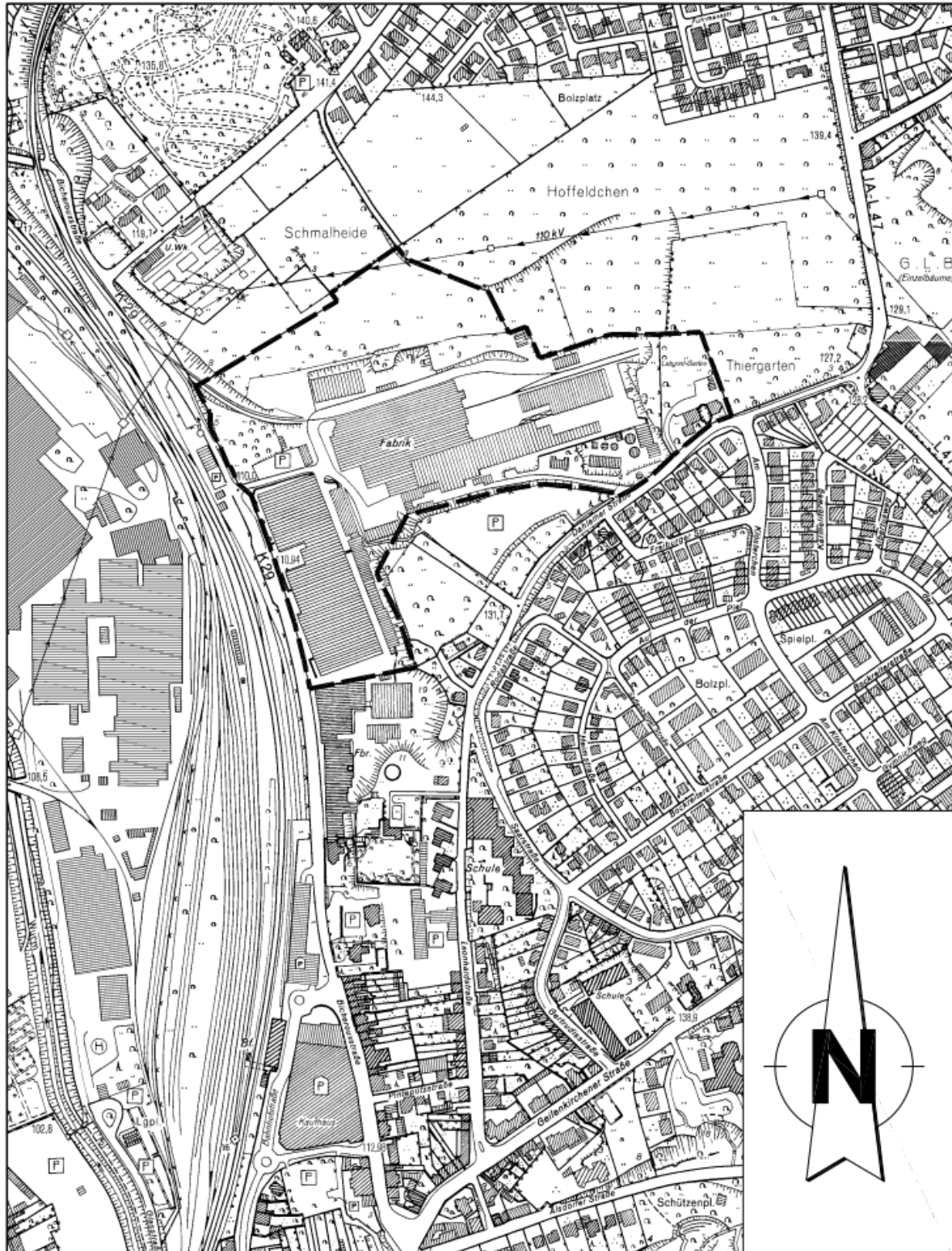
Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Herzogenrath liegenden Bereich des früheren Vetrotex-Geländes zwischen der Bicherouxstraße und der Dahlemer Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Herzogenrath, den 15.09.2010

Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath

Räumliche Abgrenzung Bebauungsplanentwurf I/56 "Bicherouxstraße"



Bekanntmachung Nr. 065/2010**Der Vorkaufsrechtssatzung
nach § 25 Abs. 1 Nr.2 BauGB Herzogenrath Innenstadt Nord**

Der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath hat gemeinsam mit den Vorsitzenden der im Rat der Stadt Herzogenrath vertretenen Fraktionen am 13.09.2010 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.1 GO NW die o.g. Satzung beschlossen.

Die nachstehende Satzung wird hiermit bekannt gegeben.

Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die städtebauliche Maßnahme Sanierung Innenstadt Herzogenrath Nord

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath mit den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen am 13.09.2010 per Dringlichkeitsentscheidung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der städtebaulichen Maßnahme Sanierung Innenstadt Herzogenrath Nord bezeichnet die Stadt Herzogenrath gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches die in § 2 genannten Flächen als solche, an denen ihr ein Vorkaufsrecht zusteht.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Fläche innerhalb des mit einer unterbrochenen Linie umgrenzten Bereiches. Auf der Parkplatzfläche an der Dahlemer Straße soll über einen Bebauungsplan ein Wohngebiet entwickelt werden. Die restliche Fläche soll saniert und wieder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Einzelhandel und Vergnügungsstätten sollen ausgeschlossen sein.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

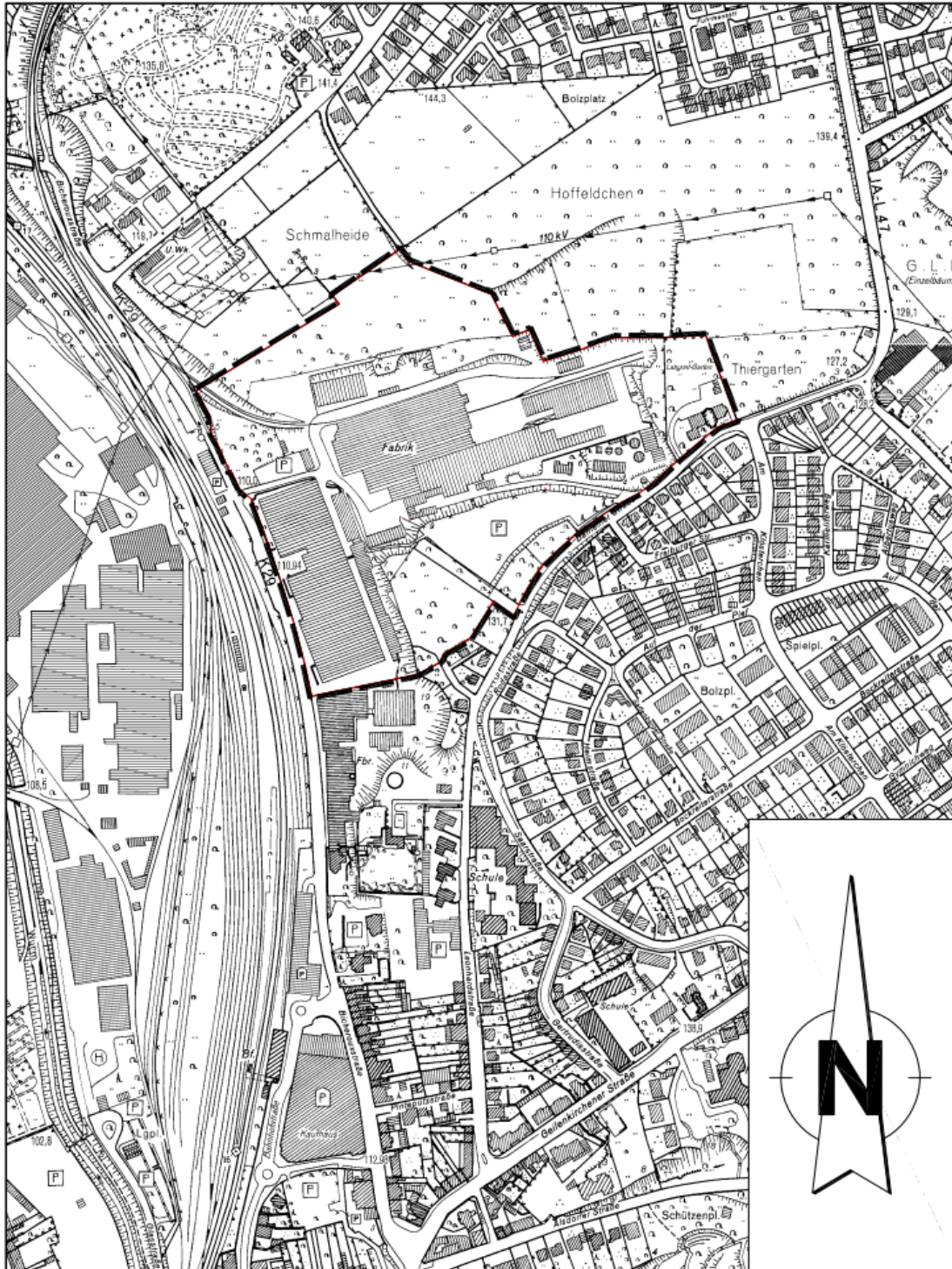
Hinweis

Die Satzung mitsamt Anlage kann ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung während der Dienststunden der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 13.09.2010
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Herzogenrath Innenstadt Nord

14